Bildungsdirektion Salzburg

An die
Bildungsdirektion

Bildungsdirektion für Salzburg
Mozartplatz 8-10
5010 Salzburg

Einlaufstempel BD

BESUCH EINER IM AUSLAND GELEGENEN SCHULE - SCHULJAHR _____

☐ **Ansuchen (bei Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft)**

☐ **Meldung (bei Kindern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft)**

I. Daten des Kindes:

_____
Familienname und Vorname/n

_____ _____
Geburtsdatum Staatsbürgerschaft

_____
Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnr.)

_____
zuletzt besuchte Schule und Klasse (inkl. Adresse)

II. Daten des/der Erziehungsberechtigten

_____
Familien- und Vorname:

_____
Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnr.)

_____
Tel. Nr. bzw. Handy-Nr. E-Mail-Adresse

III. Vorzulegende Dokumente:

Zum Zeitpunkt des Ansuchens bzw. der Meldung allenfalls noch fehlende Dokumente bzw. Unterlagen sind unaufgefordert bis längstens 15. August vorzulegen

Folgende Dokumente bzw. Unterlagen sind vorzulegen:

1. **Jahreszeugnis** über das vorangehende Schuljahr bzw. bei häuslichem Unterricht das entsprechende Externistenprüfungszeugnis
2. **Aufnahmsbestätigung bzw. Schulbesuchsbestätigung** der im Ausland gelegenen Schule
3. **Staatsbürgerschaftsnachweis**
4. **Aktuelle Meldebestätigung**

HINWEISE

I) Rechtsgrundlage
§ 13 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1976 idgF:
(1) Mit Bewilligung der Bildungsdirektion können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Bildungsdirektion einzubringen. Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule der Bildungsdirektion vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) § 11 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Die Bildungsdirektion hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

II) Praktische Umsetzung:
Ansuchen/Anzeige-Fristende:
Bei Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder mit Doppelstaatsbürgerschaft, wovon eine die österreichische Staatsbürgerschaft ist, ist ein Ansuchen um Bewilligung der im Ausland gelegenen Schule bei der Bildungsdirektion Salzburg einzubringen. Bei Kindern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft ist der Besuch einer im Ausland gelegenen Schule der Bildungsdirektion Salzburg lediglich anzuzeigen, dieser bedarf aber keiner behördlicher Bewilligung.
Das Ansuchen oder die Anzeige muss mit dem gegenständlichen Formular jeweils vor Schulbeginn bei der Bildungsdirektion Salzburg eingelangt sein. Gemäß § 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985 ist Schulbeginn im Bundesland Salzburg jeweils der zweite Montag im September, sodass das Ansuchen bzw. die Anzeige spätestens am Freitag vor Schulbeginn vorzulegen ist.

Zurückweisung/Abweisung/Untersagung des Schulbesuches im Ausland:
Die Bewilligung des Schulbesuches im Ausland erfolgt nur dann, wenn der Bildungsdirektionsdirektion Salzburg das Antragsformular fristgerecht und vollständig ausgefüllt mit allen verlangten Dokumenten und Unterlagen vorgelegt worden ist.

Wird das Ansuchen um Bewilligung des Schulbesuches im Ausland oder der angezeigte und nicht bewilligungspflichtige Schulbesuch im Ausland eines Kindes mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft nicht fristgerecht eingebracht, ist das Ansuchen bzw. der angezeigte Schulbesuch im Ausland mittels Bescheid zurückzuweisen. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Dokumente ist das Ansuchen abzuweisen bzw. der angezeigte Unterricht zu untersagen.

Nichtanwendbarkeit schulrechtlicher Bestimmungen:
Wiederholen einer Schulstufe (§ 27 Abs.1 SchUG)
Freiwilliges Wiederholen von Schulstufen (§ 27 Abs. 2 SchUG)
Überspringen einer Schulstufe (§ 26 SchUG)
Überspringen einer Schulstufe an Nahtstellen (§ 26a SchUG)

Externistenprüfung/Absehen von der Externistenprüfung
In analoger Anwendung des § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist der zureichende Erfolg des Schulbesuches im

Ausland durch die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung mit der Gesamtbeurteilung zumindest mit „Bestanden" nachzuweisen. Von der Ablegung der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen Schule oder einer einer öffentlichen Schule gleichzuhaltenden Schule glaubhaft gemacht wird. Zeugnisse in nicht deutscher Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Wiederaufnahme des Schulbesuches während des Schuljahres
Eine Wiederaufnahme des Schulbesuches während des Schuljahres ist jederzeit möglich. Dies ist der Bildungsdirektion Salzburg mittels formlosem Schreiben oder per E-Mail an office@bildung-sbg.gv.at mitzuteilen. Mit der Wiederaufnahme des Schulbesuches erlischt die Berechtigung zum Schulbesuch im Ausland für das betreffende Schuljahr. Eine Anmeldebestätigung der besuchten Schule ist der Bildungsdirektion Salzburg unverzüglich vorzulegen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r